

Rahmenordnung für Seniorprofessuren an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 71 Abs. 1. Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin durch Beschluss in seiner Sitzung am 6. März 2017 die folgende Rahmenordnung für Seniorprofessuren an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen:

Präambel

Die Charité etabliert mit dieser Rahmenordnung den Status „Seniorprofessur an der Charité“ und regelt Abläufe sowie involvierte Rechte und Pflichten.

Der Status der Seniorprofessur wird für Professorinnen und Professoren der Charité sowie anderer Universitäten eingerichtet, die nach dem Eintritt in den Ruhestand weiterhin relevante Leistungen für und mit der Charité erbringen wollen. Sie gründet sich auf besondere Verdienste, Fähigkeiten und anhaltendes Engagement für die Charité. Die Seniorprofessur wird in der Regel nicht vergütet.

I. Grundlagen

Eine intrinsische Motivation für die Forschung und die Lehre wird nicht mit dem Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze versiegen. Es ist weder sinnvoll noch angemessen, diesen Motivationen nicht Rechnung zu tragen. Mit zunehmender Lebenserwartung und Altersgesundheit wird dies eine ansteigende Zahl von Professorinnen und Professoren betreffen.

Daher beruht die Einrichtung der „Seniorprofessur an der Charité“ in der Hauptsache auf drei Feststellungen:

Es ist ein Gebot des Respekts und der Anerkennung der besonderen Bedingungen und Motivationen eines akademisch universitären Berufsweges, Personen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand in relevanten Funktionen aktiv waren, Möglichkeiten zur Tätigkeit an und für die Charité einzuräumen.

Das Engagement und die Fähigkeiten von Professorinnen und Professoren im Ruhestand stellen für die Charité nicht nur eine signifikante Größe für die

Erreichung ihrer strategischen Ziele in Forschung und Lehre dar, sondern bereichern die „Kultur Charité“ durch akademisches Handeln im Sinne der universitären Medizin ohne institutionelle Verantwortlichkeiten.

Die Tätigkeit von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren stärkt die Identität der Charité und übt einen positiv integrierenden Einfluss auf die gesamte Fakultät aus.

Die Erreichung dieser Ziele muss im Einklang mit den Abläufen, Notwendigkeiten und Rahmenbedingungen an der Charité stehen und darf die übrigen Mitglieder der Fakultät nicht an der Ausübung ihrer Funktionen und Positionen behindern.

Tätigkeitsfelder für Seniorprofessuren betreffen Lehre, Forschung, Aufgaben in der Klinik sowie Aktivitäten für Alumni, Fundraising, Advocacy und Networking („Identität“). Die Seniorprofessur der Charité ist eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit. Die Seniorprofessorin / der Seniorprofessor arbeitet auf einem oder mehreren der benannten Felder für die Charité, die ihr / ihm den Status der Seniorprofessur einräumt und entsprechende Möglichkeiten (im Rahmen der oben angesprochenen Vereinbarkeitsbedingung) gewährt. In jedem Falle hat die Seniorprofessorin / der Seniorprofessor die Pflicht zur aktiven Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Beratung für Forschungsprojekte, Mentoringaufgaben für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Engagement im Rahmen der Promotionsumgebung). Die Bewertung der Leistungen der Seniorprofessuren erfolgt in enger Anlehnung an die Evaluationsmethodik für andere Mitglieder der Fakultät und umfasst Leistung in Lehre, Forschung und Bereichen, die Identität und Öffentlichkeitsarbeit der Charité betreffen.

II. Tätigkeitsfelder einer Seniorprofessur

Forschung

Einer Seniorprofessorin / einem Seniorprofessor kann die Möglichkeit eingeräumt werden, Drittmittel-finanzierte Wissenschaftsprojekte durchzuführen. Diese sind im Einzelnen bzgl. involviertem Personal, Räumen und Geräten resp. Overhead mit der beteiligten Einrichtung, der Centrums- bzw. Zentrumsleitung und dem Prodekanat für Forschung abzustimmen. Die Tätigkeit umfasst auch die Publikation und Außendarstellung der erzielten Ergebnisse. Eine Beschränkung der Forschungsmöglichkeiten anderer Fakultätsmitglieder muss vermieden werden. Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen sollte der Seniorprofessorin / dem Seniorprofessor ein angemessener Arbeitsplatz oder ein angemessenes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

Lehre

Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren können in Absprache mit dem Prodekanat für Lehre sowie den beteiligten Einrichtungen Aufgaben in der Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen übernehmen. Näheres (Anrechnungen, Kapazitätsfragen, Umfang, etc.) regeln Durchführungsbestimmungen des Prodekanats für Lehre.

Identität

In Absprache mit dem Dekanat können Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren Aufgaben zur Stärkung der Identität, Vernetzung und Außendarstellung der Charité übernehmen. Zu den möglichen Tätigkeitsfeldern gehören beispielsweise

- repräsentative Funktionen im Auftrag / in Vertretung der Dekanin / des Dekans
- die Beratung der Fakultätsleitung in speziellen Fachfragen
- die Leitung von Kommissionen in Vertretung und im Auftrag der Dekanin /des Dekans (ohne Stimmrecht)
- Tätigkeiten für die Alumni Organisation der Charité
- Fundraising
- Advocacy und Networking

Klinik

Mit Zustimmung der Klinikumsleitung können Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren Aufgaben in der Klinik sowie bei der Weitergabe und Entwicklung klinischer Fähigkeiten wahrnehmen. Voraussetzung für die Wahrnehmung klinischer Aufgaben ist der Abschluss eines Angestelltenvertrages mit der Charité. Art und Umfang der klinischen Tätigkeiten sind mit der Klinikumsleitung abzustimmen.

Zusätzlich zu den Inhalten der Seniorprofessur können spezifische Dienstleistungen für die Charité erbracht werden. Diese Aufgaben und eine entsprechende Vergütung werden getrennt in einem Angestelltenvertrag geregelt.

III. Administrative Regelungen

Antragsberechtigt sind alle Professorinnen / Professoren der Charité sowie anderer deutscher und internationaler Universitäten.

Der Antrag auf die Verleihung oder Verlängerung einer Seniorprofessur wird durch die ausscheidende Person selbst zusammen mit der Leitung der aufnehmenden Einrichtung sowie der Centrumsleitung, oder, bei Einrichtungen, die nicht Teil eines Zentrums sind, der kaufmännischen, administrativen oder wissenschaftlichen Leitung, gestellt. Der Antrag ist an den Dekan / die Dekanin zu richten.

Zwischen der Antragstellerin / dem Antragsteller, der Leiterin / dem Leiter der aufnehmenden Einrichtung und der betreffenden Centrumsleitung ist unter Berücksichtigung von § 39 BerlHG eine Vereinbarung über die Tätigkeit und Ressourcenzuweisungen in der aufnehmenden Einrichtung zu schließen. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Fakultätsleitung unter Berücksichtigung der unter § 1 genannten Ziele.

Die Fakultätsleitung bewertet den Antrag.

Hat die Fakultätsleitung die Vereinbarung nach Absatz 3 bestätigt und den Antrag bewertet, und liegt für den Fall, dass klinische Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die Zustimmung der Klinikumsleitung vor, so leitet der Dekan / die Dekanin den Antrag zur endgültigen Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.

Die Verleihung des Status ‚Seniorprofessorin / Seniorprofessor‘ erfolgt in der Regel für 2 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Das Recht zur Führung der Bezeichnung ‚Seniorprofessor / Seniorprofessorin‘ erlischt mit Ablauf des Zeitraumes für den der Status verliehen wurde, in jedem Fall mit der Beendigung der vertraglichen Einbindung. Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren bleibt es unbenommen, vorzeitig auf die Führung der Bezeichnung zu verzichten. Der Wille, die Bezeichnung nicht weiter führen zu wollen, ist schriftlich bei der Fakultätsleitung anzuzeigen.

Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren können unter anderem eine Charité E-Mail-Adresse verwenden, einen VPN Zugang zum Charité Intranet nutzen und gegebenenfalls Drittmittelprojekte betreiben.

Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

IV. Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der Charité in Kraft.

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen

Anlage 1**Durchführungsbestimmungen zur Rahmenordnung für Seniorprofessuren an der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 6. März 2017 die folgenden Durchführungsbestimmungen zur Rahmenordnung für Seniorprofessuren an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 6. März 2017 beschlossen:

1. Antragsstellung und Verwaltung
2. Bewertungskriterien für die Verleihung und Evaluation von Seniorprofessuren
3. Vertragsverhältnis und rechtliche Stellung
 - 3.1. Vergütung und Versicherung
 - 3.2. Akademische Mitwirkungsrechte
 - 3.3. Verwendung der Bezeichnung „Seniorprofessorin / Seniorprofessor“
4. Drittmittelverantwortung und Finanzierung
5. Arbeitsplatzregelung und Ressourcennutzung

1. Antragsstellung und Verwaltung

- (1) Zur Beantragung sind folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Fakultätsleitung einzureichen:
 - i. Beschreibung der Motivation und der Ziele der Seniorprofessur sowie der Darlegung wie diese Ziele erreicht werden sollen;
 - ii. Beschreibung der Aufgaben (Lehre, Forschung, Klinische Tätigkeiten, Weiterbildung, Repräsentationsaufgaben), welche durch die Seniorprofessorin / den Seniorprofessor wahrgenommen werden sollen, verbunden mit der Darlegung, in welcher Weise die Professorin / der Professor besonders für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignet ist;
 - iii. Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - iv. Tabellarischer Lebenslauf;
 - v. Liste mit Publikationen und Drittmittelleinwerbungen der letzten fünf Jahre, Lehrleistungen (der letzten fünf Jahre), Gremienarbeit, Ehrungen, Preisen und anderen fachlich relevante Qualitätsindikatoren;
 - vi. Aktuelle Positionen von herausragenden eigenen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, die in den letzten 15 Jahren aus dem Verantwortungsbereich der Antragstellerin / des Antragstellers hervorgegangen sind;
 - vii. Benennung der Einrichtung, an der die Seniorprofessur angesiedelt werden soll;
 - viii. Eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin / dem Antragsteller, der Leiterin / dem Leiter der aufnehmenden Einrichtung und der betreffenden Centrumsleitung oder, bei Einrichtung-

gen, die nicht Teil eines Centrums sind, der kaufmännischen, administrativen oder wissenschaftlichen Leitung, unter Berücksichtigung von § 39 BerlHG über die Tätigkeit und Ressourcenzuweisung in der aufnehmenden Einrichtung. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch die Seniorprofessur oder die Zuweisung von Ressourcen der Einrichtung/des CharitéCentrums an die Seniorprofessur, Neubereifungen, die strategische Entwicklung der Einrichtung und die Arbeit der Einrichtungsleitung nicht erschwert oder beeinträchtigt werden.

- ix. Detaillierte Auflistung der benötigten räumlichen, sachlichen, und personellen Ressourcen und Erklärung zur Finanzierung;
 - x. Wenn relevant: Eine Übersicht der weiterverfolgten Drittmittelprojekte, inkl. Finanzierungsumfang, Personal und Räumen;
 - xi. Angabe der gewünschten Laufzeit der Seniorprofessur.
- (2) Der Antrag sollte, wenn möglich, neun Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden, kann aber auch nach dem Dienstzeitende/Vertragsende eingereicht werden.
 - (3) Die Evaluation des Antrags erfolgt durch die Fakultätsleitung.
 - (4) Alle verliehenen Seniorprofessuren und die dazugehörigen Daten werden von der Fakultätsleitung in einer Datenbank erfasst und regelmäßig aktualisiert.

2. Bewertungskriterien für die Verleihung und Evaluation von Seniorprofessuren

Die Seniorprofessur gründet sich auf besondere Verdienste, Fähigkeiten und anhaltendes Engagement in Forschung und Lehre. Neben den strategischen Zielen der Fakultät sind folgende Bewertungskriterien für die Verleihung und Evaluation relevant:

- i. Eignung für die Wahrnehmung der vorgeschlagenen Aufgaben;
- ii. Leistungen in Forschung (Publikationen und Drittmittel), Lehre (Lehrevaluation) und gegebenenfalls klinischen Tätigkeiten in den letzten fünf Jahren;
- iii. Im Falle von ausscheidenden Professorinnen / Professoren, Verdienste für die Charité (z.B. Engagement in Gremien in den letzten fünf Jahren, etc.);
- iv. Im Falle von ausscheidenden Professorinnen / Professoren die Rolle in Forschungsprojekten, welche im Interesse der Charité durch die ausscheidende Person fortgeführt, bzw. beantragt/ingerichtet werden sollten;
- v. Bedeutung für bestimmte Fachgebiete (z.B. „kleine“ Fächer) bzw. das fachliche Profil der Charité;
- vi. Lehrkompetenz und Lehrbedarf im entsprechenden Fachbereich;

- vii. Engagement in der Nachwuchsförderung und Bereitschaft, sich weiterhin für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu engagieren.

Bei Antrag auf Verlängerung der Seniorprofessur gelten die gleichen Bewertungskriterien.

3. Vertragsverhältnis und rechtliche Stellung

- (1) Mit Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren wird ein „Seniorwissenschaftlervertrag (SeWi)“ abgeschlossen. Wenn sinnvoll/notwendig kann zusätzlich ein Vertrag als Gastprofessorin / Gastprofessor im freien Dienstverhältnis § 113 BerlHG oder ein Angestelltenvertrag abgeschlossen werden.
- (2) Im Vertrag
 - i. wird die Vertragslaufzeit festgelegt,
 - ii. werden die wahrzunehmenen Aufgaben, Rechte und Pflichten definiert,
 - iii. wird die Ressourcennutzung festgelegt,
 - iv. wird gegebenenfalls die Vergütung geregelt.

3.1 Vergütung und Versicherung

- (1) Grundsätzlich wird die Seniorprofessur nicht vergütet.
- (2) Wenn zwischen Seniorprofessorin / Seniorprofessor eine konkrete Dienstleistung vereinbart wird, kann eine Vergütung vereinbart werden. Diese Mittel werden vorzugsweise nicht aus den Haushalten der Institute und Centren entnommen. Sie können über Drittmittel bzw. über LOM-Mittel realisiert werden.
- (3) Personalrechtliche Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden. Die Personalführung erfolgt wie üblich.
- (4) Bei der Ausübung von vertraglich, entgeltlich oder unentgeltlich übernommenen Pflichten genießen Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren im Rahmen und Umfang der bestehenden Betriebs-Haftpflicht-Versicherung der Charité Versicherungsschutz.

3.2 Akademische Mitwirkungsrechte

- (1) Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren mit einem „SeWi“-Vertrag verfügen grundsätzlich über keine akademischen Mitwirkungsrechte, es sei denn, es werden Rechte als Mitglied der Charité in der Satzung definiert.
- (2) Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren mit einem zusätzlichen Gastprofessor/inn/envertrag zählen laut BerlHG §45 zur Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer und genießen entsprechende Rechte. Sie dürfen in allen Gremien und Kommissionen mitwirken.
- (3) Seniorprofessorinnen /Seniorprofessoren mit einem zusätzlichen Angestelltenvertrag sind primär wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und damit Mitglieder

der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter. Gegebenenfalls können Rechte als Mitglied der Charité in der Satzung definiert werden.

3.3 Verwendung der Bezeichnung „Seniorprofessorin / Seniorprofessor“

Während der Tätigkeit auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 3 ist es gestattet, die Bezeichnung „Seniorprofessorin / Seniorprofessor“ zu führen.

4. Drittmittelverantwortung und Finanzierung

- (1) Für jeden Drittmittelantrag ist darzustellen, welche Ressourcen genutzt werden. Bei Einwerbung von Overhead kann eine Unterstützung aus zentralen Mitteln der Fakultät geleistet werden. Diese darf 25-50% der geleisteten Overhead-Einnahmen nicht übersteigen.
- (2) Drittmittelanträge sind mit der Leitung der betreffenden Einrichtung abzusprechen und von dieser gegenzuzeichnen (eDMA-Prozess), wenn Ressourcen der Charité genutzt werden.
- (3) Die Drittmittel und Publikationen der Seniorprofessuren werden für die LOM-Berechnung der Einrichtungen angerechnet, es besteht aber kein individueller Anspruch auf zentrale Mittel.
- (4) Ressourcennutzung (Geräte, Flächen, etc.) sowie mögliche Kofinanzierungsnotwendigkeiten müssen mit der Centrumsleitung vor Antragstellung geklärt werden und sind aus der Einrichtung zu gewährleisten.
- (5) Eingeworbene Drittmittel werden wie üblich verwaltet. Overheadregelungen werden wie üblich getroffen.

5. Arbeitsplatzregelung und Ressourcennutzung

- (1) Wenn der Seniorprofessorin / dem Seniorprofessor Ressourcen sowie ein geeigneter Arbeitsplatz aus dem Flächenbudget der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, bedarf es der Absprache mit der Einrichtungsleitung unter Mitzeichnung der jeweiligen KCL (siehe 1 (1) vii).
- (2) Um der erwarteten Nachwuchsförderung Rechnung zu tragen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Bindung von Ressourcen zur Etablierung von Seniorprofessuren jüngeren Professorinnen / Professoren, insbesondere der Nachfolgerin / dem Nachfolger, und anderen Arbeitsgruppen, die wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten und Handlungsfreiheiten nicht eingeschränkt werden.